

Freundschaft

Zeitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kasachstans

Erscheint seit 1. Januar 1966

Dienstag, 22. August 1989

Nr.161 (6 039)

Preis 3 Kopeken

Beschluß des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

Über die Gesetzentwürfe der Kasachischen SSR „Über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der Kasachischen SSR“, des Gesetzes der Kasachischen SSR über die Sprachen, des Gesetzes der Kasachischen SSR „Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“ und des Gesetzes der Kasachischen SSR „Über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR beschließt:

1. Die von den ständigen Kommissionen für Gesetzentwürfe, für nationale und zwischenstaatliche Beziehungen, für Volksbildung, Wissenschaft und Kultur des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR unterbreiteten Entwürfe des Gesetzes der Kasachischen SSR „Über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes)“ der Kasachischen SSR, des Gesetzes der Kasachischen SSR über die Sprachen, des Gesetzes der Kasachischen SSR „Über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“ und des Gesetzes der Kasachischen SSR „Über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“ sind zur Volksausprache zu unterbreiten.

In den Republik- und Gebietszeitungen sind am 19. August 1989 der Gesetzentwurf der Kasachischen SSR „Über Änderungen

und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der Kasachischen SSR“, am 22. August — der Gesetzentwurf der Kasachischen SSR über die Sprachen, am 23. August — der Gesetzentwurf der Kasachischen SSR „Die Wahl der Volksdeputierten der Kasachischen SSR und am 24. August — der Gesetzentwurf der Kasachischen SSR „Die Wahl der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“ zu veröffentlichen.

2. Die Exekutivkomitees der Gebietsowjets sowie Stadtowjets Alma-Ata und Leninsk der Volksdeputierten der Kasachischen SSR haben eine Verallgemeinerung der Vorschläge und Bemerkungen zu organisieren, die von den Volksdeputierten, Bürgern, Arbeitskollektiven, Massenorganisationen zu den Gesetzentwürfen geäußert sowie von den Massenmedien unterbreitet wurden.

3. Die Republikorgane für Presse, Rundfunk und Fernseh-

hen werden aufgefordert, Erläuterungen der Thesen der Gesetzentwürfe zu organisieren, den Verlauf ihrer Behandlung allseitig zu beleuchten, die bei ihnen einlaufenden Vorschläge und Bemerkungen zu verallgemeinern.

4. Die ständigen Kommissionen für Gesetzentwürfe, für nationale und zwischenstaatliche Beziehungen, für Volksbildung, Wissenschaft und Kultur des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR werden verpflichtet, Vorschläge und Bemerkungen zu behandeln, die während der Volksausprache zu den besagten Entwürfen einlaufen werden, und entsprechende Vorschläge einzubringen.

5. Materialien mit Verallgemeinerung der Vorschläge und Bemerkungen zu den Entwürfen des Gesetzes „Über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der Kasachischen SSR“, des Gesetzes der Kasachischen SSR über die Sprachen, des Gesetzes der Kasachischen SSR „Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“ und des Gesetzes der Kasachischen SSR „Über die Wahlen der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“ werden dem Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR einmal in fünf Tagen bis zum 19. September 1989 unterbreitet.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

M. SAGDIJEV

Sekretär in Vertretung — Mitglied des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

A. ARYSTANBEKOWA

Alma-Ata, 17. August 1989

Entwurf

Gesetz der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik

Über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der Kasachischen SSR

Zwecks Entwicklung der sozialistischen Demokratie, der Selbstverwaltung des Volkes, der Verwirklichung des Wahlsystems, der Struktur und der Tätigkeit der Sowjets der Volksdeputierten und der Rechtspflegeorgane und gemäß dem Gesetz der UdSSR „Über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der UdSSR“ vom 1. Dezember 1988 beschließt der

Oberste Sowjet der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik: 1. In die am 20. April 1978 auf der außerordentlichen siebensten Tagung des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR der neunten Legislaturperiode angenommene Verfassung sind folgende Änderungen und Ergänzungen einzutragen:

1. Das Kapitel 9 ist in folgender Fassung darzulegen:

„Kapitel 9

System und Prinzipien der Tätigkeit der Sowjets der Volksdeputierten

Artikel 78. Die Sowjets der Volksdeputierten — der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR und die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten — die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulsowjets — bilden ein einheitliches System der Vertretungsorgane der Staatsmacht der Kasachischen SSR.

Artikel 79. Die Amtsperiode der Sowjets der Volksdeputierten beträgt fünf Jahre.

Die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden spätestens vier Monate und die der Deputierten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten — spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Staatsmachtorgane angesetzt.

Artikel 80. Die wichtigsten Fragen von Republik- und Lokalbedeutung werden entsprechend auf den Sitzungen des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten entschieden oder zum Referendum unterbreitet.

Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR und die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten wählen die Vorsitzenden der Sowjets. Der Oberste Sowjet und die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten haben — mit Ausnahme der Stadt-, (Städte mit Rayonunterordnung), Siedlungs-, Dorf- und Aulsowjets — ihre Präsidien.

Die Sowjets der Volksdeputierten bilden ständige Kommissionen und schaffen Vollzugs- und Verfügungs- sowie andere ihnen rechenschaftspflichtige Organe.

Die Amtspersonen, die von den Sowjets der Volksdeputierten gewählt oder ernannt werden, dürfen ihre Funktionen nicht mehr als zwei Perioden nacheinander ausüben.

Jede Amtsperson kann ihres Amtes entbunden werden, falls sie ihre Dienstpflichten nicht gehörig erfüllt.

„Kapitel 10

Das Wahlsystem

Artikel 84. Die Wahl der Volksdeputierten erfolgt in den Wahlkreisen der Kasachischen SSR nach dem Einmandatsystem auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts bei geheimer Abstimmung. Zur Gewährleistung der Vertretung der gesellschaftlichen Organisationen laut Normen, die durch das Gesetz über die Wahl

Artikel 81. Die Sowjets der Volksdeputierten bilden Organe der Volkskontrolle, die die staatliche Kontrolle mit der gesellschaftlichen Kontrolle durch die Werktätigen in Betrieben, Einrichtungen und Organisationen verbinden.

Die Organe für Volkskontrolle prüfen die Erfüllung der Forderungen der Gesetzgebung, der staatlichen Programme und Aufgaben; kämpfen an gegen Verletzungen der Staatsdisziplin, Lokal egoismus und Ressortgeist, gegen Unwirtschaftlichkeit und Verschwendung, Amtsschimmel und Bürokratismus; koordinieren die Arbeit anderer Kontrollorgane; Fragen zur Verwirklichung der Struktur und Arbeit des Staatsapparats bei.

Artikel 82. Die Sowjets der Volksdeputierten leiten unmittelbar und durch die von ihnen gebildeten Organe alle Zweige des staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen, nationalen und Kulturaufbaus, sie fassen Beschlüsse, sichern deren Durchführung und kontrollieren die Verwirklichung der Beschlüsse.

Artikel 83. Die Tätigkeit der Sowjets der Volksdeputierten beruht auf Demokratie, Gesetzmäßigkeit und Offenheit, auf der kollektiven, freien und sachlichen Beratung und Entscheidung der Fragen, auf der regelmäßigen Rechenschaftslegung der vollziehenden und verfügenden Organe sowie der anderen von den Sowjets gebildeten Organe vor ihnen und der Bevölkerung auf der umfassenden Einbeziehung der Bürger in ihre Arbeit.

Die Sowjets der Volksdeputierten und die von ihnen gebildeten Organe erforschen und berücksichtigen die öffentliche Meinung, unterbreiten den Bürgern die wichtigsten Fragen von Republik- und Lokalbedeutung zur Erörterung und Informieren die Bürger systematisch über ihre Arbeit und über die gefaßten Beschlüsse.

2. Das Kapitel 10 ist in folgender Fassung darzulegen:

Artikel 87. Die Wahlen der Volksdeputierten nach den Wahlkreisen sind direkt: Die Volksdeputierten werden unmittelbar von den Bürgern gewählt.

Frauenvereinigungen, Krieger- und Arbeitsveteranen, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Künstlerverbänden, dem Juristenverband der Kasachischen SSR, den Massenorganisationen im Bereich derer auf gesetzlichem Wege gebildeten Organisationen, die Unions- und Republikorgane besitzen. Die Wahl der Volksdeputierten von den Massenorganisationen erfolgt auf ihren Kongressen, Konferenzen oder auf den Plenartagungen ihrer Republikorgane.

Artikel 85. Die Wahlen der Volksdeputierten nach den Wahlkreisen sind allgemein: Das Recht zu wählen besitzen alle Bürger der Kasachischen SSR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Recht, Volksdeputierte der Kasachischen SSR von den gesellschaftlichen Organisationen zu wählen, besitzen alle Delegierten ihrer Kongresse und Konferenzen oder die Teilnehmer der Plenarversammlungen ihrer Republikorgane.

Zur Volksdeputierten können Bürger der Kasachischen SSR gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Bürger der Kasachischen SSR kann nicht zugleich ein Volksdeputierter von mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten sein.

Die Personen, die dem Ministerrat der Kasachischen SSR, den Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten angehören, mit Ausnahme der Vorsitzenden dieser Organe, die Leiter von Ämtern, die stellvertretenden Leiter von Ministerien, Staatskomitees und -ämtern, die Leiter von Abteilungen, Verwaltungen und anderen Einheiten der Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets sowie ihre Stellvertreter, die Richter und die Staatsarbeiter dürfen keine Deputierten im Sowjet sein, von dem sie nominiert oder gewählt werden.

Gestörte Bürger, die vom Gesetz als geschäftsunfähig befunden worden sind, Personen, die in Haftanstalten gehalten werden sowie auf Entscheidung des Gerichts in Zwangsheilanstalten eingeliefert worden sind, beteiligen sich nicht an den Wahlen.

Artikel 86. Die Wahlen der Volksdeputierten nach den Wahlkreisen sind gleich: Jeder Wähler hat im Wahlkreis nur eine Stimme; alle Wähler nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR von gesellschaftlichen Organisationen hat jeder Delegierte ihres Kongresses, ihrer Konferenz oder Plenarversammlung der Plenarsitzungen ihrer Republikorgane gewählt.

Artikel 88. Die Abstimmung bei den Wahlen der Volksdeputierten ist geheim: Eine Kontrol-

le der Willensäußerung der Wähler ist ausgeschlossen.

Artikel 89. Das Recht, Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen aufzustellen, besitzen die Arbeitskollektive, die Kollektive der Studenten und Schüler der Hoch- und Fachschuleinrichtungen, die Massenorganisationen, die Versammlungen der Wähler am Wohnort und die Militärangehörigen in Truppeneinheiten, und das Recht, die Kandidaten für die Volksdeputierten der Kasachischen SSR von Massenorganisationen aufzustellen, besitzen ihre Republikorgane, die die von den örtlichen Organen, Grundkollektiven und Mitgliedern dieser Organisationen gemachten Vorschläge über die Deputiertenkandidaten berücksichtigen.

Die Zahl der Kandidaten für die Volksdeputierten wird nicht beschränkt. Jeder Teilnehmer der Wahlversammlungen kann für die Erörterung beliebige Kandidaturen vorschlagen.

In die Wahlscheine kann eine beliebige Zahl von Kandidaten eingetragen werden.

Von der Zeit ihrer Nominierung an beteiligen sich die Volksdeputiertenkandidaten an den Wahlen unter gleichen Bedingungen.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten nach Wahlkreisen können Versammlungen der Wähler vom entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten oder von seinem Präsidium oder von der Wahlkreiskommission einberufen werden zwecks Aufstellens von Vertretern in die Wahlkreiskommission, Erörterung der im Wahlkreis aufgestellten Volksdeputiertenkandidaten der Kasachischen SSR, Annahme eines Beschlusses über ihre Nominierung, Ausarbeitung der Wähleraufrufe für die Deputierten, Durchführung der Rechenschaftslegungen der Deputierten von den Wählern sowie auch zwecks Lösung von Fragen der Abberufung des Volksdeputierten im Wahlkreis.

Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten verbundenen Ausgaben werden nur auf Staatskosten beglichen.

Artikel 90. Die Vorbereitung für die Wahlen der Volksdeputierten wird offen und publik durchgeführt.

Das Abhalten der Wahlen wird von der Wahlkommission gesichert, die aus Vertretern von Arbeitskollektiven, Massenorganisationen sowie von Versammlungen der Wähler am Wohnort und von Militärangehörigen in ihren Truppenteilen gebildet werden.

Den Bürgern der Kasachischen SSR, den Arbeitskollektiven und Massenorganisationen wird die Möglichkeit einer freien und allseitigen Erörterung der politischen, geschäftlichen und persönlichen Qualitäten der Volksdeputiertenkandidaten sowie das Recht garantiert, „für“ oder „gegen“ den Kandidaten auf Versammlungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk, zu agitieren.

Die Ordnung der Durchführung der Wahlen der Volksde-

(Schluß S. 2)

Erlaß

des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

Über die Einberufung des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR beschließt hiermit; die XIV. außerordentliche Tagung des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

chischen Sozialistischen Sowjetrepublik der elften Legislaturperiode am 21. September 1989 in Alma-Ata einzuberufen.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

M. SAGDIJEV

Sekretär in Vertretung — Mitglied des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

A. ARYSTANBEKOWA

Alma-Ata, 17. August 1989

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR teilt mit, daß der außerordentlichen Tagung des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR folgende Fragen zur Erörterung unterbreitet werden:

Über die Gesetze der Kasachischen SSR „Über die Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des

Grundgesetzes) der Kasachischen SSR“, „Über die Sprachen“, „Über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“, „Über die Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR“, die Ausschreibung für Wahlen und andere.



Man könnte nicht sagen, daß die diesjährige Erntekampagne, die nun in ihre Rechte getreten ist, die Getreidebauern des Neulands irgendwie überrascht hätte.

Seine erste Bildreportage von der diesjährigen Erntekampagne sandte der KasTAg-Korrespondent S. Magsumow aus dem Sowchos „Schalkarski“, Rayon Wolodarskoje, Gebiet Kokschetaw, und aus der Spezialisierten Wirtschaftsvereinigung des Rayons Kokschetaw ein, wo gerade die ersten Dezitornen Roggen der

neuen Ernte eingebracht wurden. Übrigens sind im Gebiet bei der diesjährigen Ernte allein mit Winterroggen über 45 000 Hektar bestellt.

Bereits der erste Stichprobendruck hat in den beiden Agrarbetrieben nach dem heutigen Maß ziemlich günstige Resultate ergeben: 15 bis 17 Dezitornen je Hektar.

Unsere Bilder: Sergej Awramenko, der Leiter der hiesigen Komsomolzen, hat die Kombi „Jenissej“ als einer der ersten im Sowchos „Schalkarski“ eingesetzt. Bei der diesjährigen Ernte werden 18 Komsomolbesetzungen die Kombines steuern.

Damit die Arbeit auf dem Feld gut vorangeht, wird in der Spezialisierten Rayonwirtschaftsvereinigung das Mittagessen direkt zu den Aggregaten gebracht, und die Mechanisatoren werden mit den nötigen Ersatzteilen versorgt. Mit dieser wichtigen Angelegenheit befaßt sich der Fahrer des „GAS 53“ Baytybek Ospanow.

Fotos: KasTAg

Beratung im ZK der Kommunistischen Partei Kasachstans

Am 18. bis 19. August fand im ZK der Kommunistischen Partei Kasachstans eine Republikberatung der Ersten Sekretäre der Stadt- und Rayonpartei-Komitees statt, an der sich auch die Sekretäre der Partei-Komitees mit Rechten von Rayonpartei-Komitees, Sekretäre und Leiter der Abteilungen für parteiorganisatorische und Kaderarbeit der Gebietspartei-Komitees, verantwortliche Mitarbeiter des ZK der Kommunistischen Partei Kasachstans und der Massenmedien der Republik beteiligten.

Der Erste Sekretär des ZK der Kommunistischen Partei Kasachstans N. A. Nasarbajew eröffnete die Beratung und gab den Bericht „Über die organisatorische und politische Arbeit der Partei-Komitees der Republik unter den Bedingungen der Vertiefung der Umgestaltung“.

Berichte erstatten auch: Der Vorsitzende des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR M. R. Sagdijew — über die Gesetzentwürfe betreffs der Änderungen und Ergänzungen der Verfassung der Republik und über die bevorstehenden Wahlen zu den Staatsmachtorganen, der Sekretär des ZK der Kommunistischen Partei Kasachstans U. D. Dshanibekow — über aktuelle Fragen der

ideologischen Arbeit und die damit verbundenen Aufgaben der Partei-Komitees, der Erste Stellvertreter Vorsitzende des Ministerrats und Vorsitzende des Staatlichen Agrar-Industrie-Komitees der Kasachischen SSR E. Ch. Gukassow — über die Meisterung der Pachtvertragsbeziehungen im Agrar-Industrie-Komplex, der Stellvertretende Vorsitzende des Ministerrats und Vorsitzende der Staatlichen Plan-Kommission der Kasachischen SSR K. A. Abdullajew — über die Probleme des Übergangs der Republik zur regionalen wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Es fand ein engagierter Meinungsaustausch über einen breiten Fragenkreis statt. Daran beteiligten sich die Ersten Sekretäre der Stadtpartei-Komitees: U. Shelonow (Balchach), T. A. Rjabussowa (Tekeli), B. D. Mushilewski (Rudny), N. I. Bajew (Schewtschenko), die Ersten Sekretäre der Rayonpartei-Komitees: A. W. Rybtschenkow (Nowaja Schuiba, Gebiet Sempalatinisk), W. I. Baldin (Priuralny, Gebiet Uralsk), M. A. Achmetbekow (Sergejewka, Gebiet Nordkasachstan), A. A. Schupta (Merke, Gebiet Dshambul), M. K. Schakow (Kysilkum, Gebiet Tschimkent), W. I. Kotelnikow (Moskauer Stadtbezirk von Alma-Ata), A. K. Ka-

dyrbekowa (Stadtbezirk Sowjetski von Alma-Ata), L. P. Mukin (Rayon Molodjoshny, Gebiet Karaganda), A. G. Hardt (Rayon Enbekschikach, Gebiet Alma-Ata), A. M. Sagitow (Rayon Rusajewka, Gebiet Kokschetaw), Sh. Jerschabajew (Rayon Terenosek, Gebiet Ksyl-Orda), G. M. Bubnow (Rayon Sowjetski, Gebiet Nordkasachstan), W. A. Litowtschenko (Rayon Martuk, Gebiet Akjubinsk), S. Ch. Kunjarow (Rayon Saissan, Gebiet Oskasachs t a n), K. K. Aschimbetow (Rayon und Gebiet Pawlodar) und der Erste Sekretär des ZK des Komsomol Kasachstans S. S. Kondybjajew.

N. A. Nasarbajew zog das Fazit des Meinungsaustausches.

An der Arbeit der Beratung beteiligten sich der Sekretär des ZK der Kommunistischen Partei Kasachstans W. G. Anufrijev und der Erste Sekretär des Gebietspartei-Komitees Alma-Ata K. Ch. Tjulebekow.

Die Beratungssteilnehmer trafen mit Mitgliedern und Kandidaten des Büros des ZK der Kommunistischen Partei Kasachstans, mit Leitern von Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und den Massenmedien der Republik zusammen.

KasTAg)

Beschluß des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

Über das Provisorische Komitee für Bekämpfung der Kriminalität in der Kasachischen SSR

In Erfüllung des Beschlusses des Obersten Sowjets der UdSSR vom 4. August 1989 „Über entschiedene Aktivierung des Kampfes gegen die Kriminalität“ beschließt das Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, das Provisorische Komitee für Bekämpfung der Kriminalität in der Kasachischen SSR in folgender Zusammensetzung zu bilden:

Vorsitzender des Provisorischen Komitees — M. R. Sagdijew — Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR.

Stellvertretende Vorsitzende des Provisorischen Komitees: G. B. Jelemlisow — Staatsanwalt der Kasachischen SSR.

G. N. Knjasew — Minister für Inneres der Kasachischen SSR.

Mitglieder des Provisorischen Komitees: W. M. Miroshnik — Vorsitzender des Komitees für Staatssicherheit der Kasachischen SSR.

T. K. Altmuchametow — Vorsit-

zender des Obersten Gerichts der Kasachischen SSR.

D. D. Dospolow — Justizminister der Kasachischen SSR.

S. K. Jerdenow — Stellvertretender Vorsitzender des Komitees für Volkskontrolle der Kasachischen SSR.

E. M. Shakslelekov — Vorsitzender des Kasachischen Republikgewerkschaftsrats, Volksdeputierter der UdSSR.

B. G. Muchamedshanow — wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für molekulare Biologie und Biochemie der Akademie der Wissenschaften der Kasachischen SSR, Volksdeputierter der UdSSR.

A. M. Mesenzew — Fahrer, Routenbrigidier im Buspark Nr. 1 von Alma-Ata, Volksdeputierter der UdSSR.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

M. SAGDIJEV

Sekretär in Vertretung — Mitglied des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR

A. ARYSTANBEKOWA

Alma-Ata, 11. August 1989

Gesetz der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik

Über Änderungen und Ergänzungen der Verfassung (des Grundgesetzes) der Kasachischen SSR

(Schluß)

putierten wird durch die Gesetze der UdSSR und der Kasachischen SSR festgelegt.

Artikel 91. Die Wähler und die Massenorganisationen erteilen ihren Deputierten Aufträge.

Die entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten erteilen diese Aufträge, berücksichtigen

sie bei der Ausarbeitung der Pläne der ökonomischen und sozialen Entwicklung und der Aufstellung des Haushalts sowie bei der Vorbereitung der Beschlüsse über andere Fragen, organisieren die Erfüllung der Aufträge und informieren die Bürger über ihre Realisierung.

der Wissenschaften der Kasachischen SSR

Artikel 102. Die Gesetze der Kasachischen SSR, die Beschlüsse und andere Akte des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR werden mit Stimmmehrheit der gesamten Zahl der Volksdeputierten der Kasachischen SSR verabschiedet.

Artikel 103. Die Gesetzentwürfe und andere besonders wichtige Fragen im Leben des Staates können auf Beschluß des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR gefaßt auf seine Initiative oder auf Vorschlag des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, des Gebiets- oder Stadtsowjets der Volksdeputierten Alma-Ata und Leninsk dem ganzen Volk zur Diskussion unterbreitet werden.

Artikel 104. Das Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR ist ein dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR rechenschaftspflichtiges Organ, das die Organisation der Arbeit des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR gewährleistet und andere Vollmachten in dem Maß ausübt, wie es durch die Verfassung der Kasachischen SSR und die Gesetze der Kasachischen SSR festgelegt ist.

Zum Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR gehören amtsmäßig: Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, der Erste Stellvertretende Vorsitzende des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, die Vorsitzenden des ständigen Ausschusses und des Komitees des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR wird vom Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR geleitet.

Artikel 105. Das Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR beruft Tagungen des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR ein:

1) organisiert die Vorbereitung der Tagungen des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR;

2) koordiniert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen und Komitees des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR;

3) unterstützt die Volksdeputierten der Kasachischen SSR bei der Ausübung ihrer Vollmachten und versorgt sie mit den nötigen Informationen;

4) kontrolliert die Einhaltung der Verfassung der Kasachischen SSR;

5) organisiert die Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmungen (Referenden) sowie von Volksaussprachen über die Gesetzentwürfe der Kasachischen SSR und andere besonders wichtige Fragen des Staatslebens der Republik;

6) veröffentlicht in kasachischer und russischer Sprache die Gesetze der Kasachischen SSR und andere Akte, die vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR gefaßt vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR vom Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR; fördert die Veröffentlichung der besagten Akte in anderen Sprachen, die in manchen Gegenden der Republik von der Bevölkerungsmehrheit verwendet werden;

7) verleiht Ehrentitel der Kasachischen SSR; zeichnet mit Ehrenurkunden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR aus;

8) verleiht die Staatsbürgerschaft der Kasachischen SSR, entscheidet die Frage der Asylgewährung;

9) übt das Begnadigungsrecht bei Bürgern aus, die von den Gerichten der Kasachischen SSR verurteilt wurden;

10) ernenn diplomatische Vertreter der Kasachischen SSR im Ausland und bei internationalen Organisationen und beruft sie ab;

11) nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsurkunden der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten entgegen;

12) ernennt auf Vorschlag des Staatlichen Hauptwahlkomitees der Kasachischen SSR die Staatlichen Wahlkommissionen der Kasachischen SSR, die in der Zeit zwischen diesen Sitzungen abgehalten werden. Die Tagung wird auf den Sitzungen des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR eröffnet und geschlossen.

Artikel 106. Das Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR ist die höchste Amtsperson der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der sie innerhalb des Landes und bei internationalen Beziehungen repräsentiert.

Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR wird aus der Mitte der Volksdeputierten der Kasachischen SSR in geheimer Abstimmung für eine Dauer von fünf Jahren, doch nicht länger als für zwei Amtsperioden gewählt. Er kann vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR im beliebigen Moment durch geheime Abstimmung abberufen werden.

Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR ist dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR rechenschaftspflichtig.

Artikel 108. Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR:

1) verwirklicht die Gesamtleitung bei der Vorbereitung der vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR zu erörternden Fragen; signiert Gesetze der Kasachischen SSR und andere vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR und vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR verabschiedete Akte;

2) unterbreitet dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR Berichte über die Lage der Republik und über die wichtigen Fragen der Innen- und Außenpolitik der Kasachischen SSR;

3) unterbreitet dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR Kandidaturen für die Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, der Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR sowie Vorschläge bezüglich der personellen Zusammensetzung des Verfassungsschutzkomitees der Kasachischen SSR;

4) unterbreitet dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR Kandidaturen für die Ernennung oder die Wahl zum Vorsitzenden des Ministerrats der Kasachischen SSR zum Vorsitzenden des Komitees für Volkskontrolle der Kasachischen SSR, zum Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Kasachischen SSR, zum Staatlichen Hauptwahlkomitee der Kasachischen SSR;

5) führt Verhandlungen durch und unterzeichnet internationale Verträge der Kasachischen SSR.

Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR erläßt Verfügungen:

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR erfüllen, beauftragt vom Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, einzelne seiner Funktionen und vertreten ihn, wenn er abwesend ist oder seine Obliegenheiten nicht ausüben kann.

Artikel 109. Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR wählt aus der Mitte der Volksdeputierten der Kasachischen SSR die ständigen Kommissionen und Komitees für die Erarbeitung von Gesetzentwürfen, für die vorherige Erörterung und Vorbereitung der zur Kompetenz des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR gehörenden Fragen sowie zur Unterstützung der Durchführung der Gesetze der Kasachischen SSR und anderer Beschlüsse des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR bzw. zur Kontrolle der Tätigkeit der staatlichen Organe und Organisationen.

Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR bildet, sofern er das für notwendig erachtet, Untersuchungs-, Revisions- und andere Kommissionen zu jeder beliebigen Frage.

Artikel 110. Die Gesetze und andere Beschlüsse des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR werden in der Regel nach der vorherigen Erörterung der Entwürfe durch die jeweiligen ständigen Kommissionen und Komitees des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR angenommen.

Die Ernennung und die Wahl von Amtspersonen in die Zusammensetzung des Ministerrats der Kasachischen SSR, des Komitees für Volkskontrolle der Kasachischen SSR, des Obersten Gerichts der Kasachischen SSR und anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen.

Bei Feststellung des Widerspruchs eines Rechtsaktes oder einzelner seiner Bestimmungen der Verfassung der Kasachischen SSR bzw. den Gesetzen der Kasachischen SSR richtet das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR sein Gutachten an das Gremium, das den Akt verabschiedet hat, damit es die Verletzung beseitigt. Durch dieses Gutachten wird die Durchführung des Aktes oder einzelner seiner Bestimmungen, die der Verfassung der Kasachischen SSR oder den Gesetzen der Kasachischen SSR widersprechen, ausgesetzt.

Das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR ist berechtigt, den Obersten Sowjet der Kasachischen SSR oder den Ministerrat der Kasachischen SSR um die Aufhebung der Verfassung oder der Gesetze der Kasachischen SSR widersprechender Akte der ihm rechenschaftspflichtigen Organe oder Amtspersonen anzugehen.

Die Organisation und der Modus der Tätigkeit des Verfassungsschutzkomitees werden durch das Gesetz über den Verfassungsschutz der Kasachischen SSR festgelegt.

Artikel 113. Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR kontrolliert die Tätigkeit der Staatsorgane, die ihm rechenschaftspflichtig sind.

Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR steuert die Tätigkeit des Komitees für Volkskontrolle der Kasachischen SSR, das das System der Organe der Volkskontrolle in der Republik anleitet.

Die Organisation und der Modus der Tätigkeit der Organe der Volkskontrolle werden durch das Gesetz festgelegt.

Artikel 114. Der Modus der Tätigkeit des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und seiner Organe wird durch das Statut des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und durch andere Gesetze der Kasachischen SSR festgelegt, die auf Grund der Verfassung der Kasachischen SSR verabschiedet werden.

Die Artikel 152, 153 und 155 des Kapitels 18 „Gericht und

ren Dienst und Produktionspflichten für den Zeitraum befreit der für die Ausübung ihrer Deputiertentätigkeit im Obersten Sowjet der Kasachischen SSR, in seinen Kommissionen und Komitees sowie unter der Bevölkerung erforderlich ist. Die Volksdeputierten der Kasachischen SSR können auch für die Gesamtdauer ihrer Vollmachten im Obersten Sowjet der Kasachischen SSR von der Erfüllung ihrer Dienst- und Produktionspflichten befreit werden.

Ein Volksdeputierter der Kasachischen SSR darf ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und in der Zeit zwischen den Tagungen — ohne Einverständnis des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, festgenommen oder einer Ordnungsstrafe ausgesetzt werden, die im Gerichtsverfahren verhängt wird.

Artikel 112. Das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR wird vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR für zehn Jahre aus dem Kreis von Fachleuten auf dem Gebiet der Politik und des Rechts gewählt und setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und neun Mitgliedern des Komitees zusammen.

Personen, die in das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR gewählt wurden, dürfen nicht gleichzeitig Organen angehören, deren Akte von diesem Komitee kontrollierbar sind, und dürfen auch keine Volksdeputierten der Kasachischen SSR sein.

Personen, die in das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR gewählt wurden, sind frei in der Ausübung ihrer Obliegenheiten und unterordnen sich lediglich der Verfassung der UdSSR und der Verfassung der Kasachischen SSR.

Das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR:

1) unterbreitet dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR die Gutachten bezüglich der Übereinstimmung der Akte des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR sowie der Aktenentwürfe des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und der Verfassung der Kasachischen SSR bzw. der Gesetze der Kasachischen SSR;

2) sorgt für die Übereinstimmung der Verfassung der Kasachischen SSR und der Gesetze der Kasachischen SSR sowie der Beschlüsse und Verfügungen des Ministerrats der Kasachischen SSR, der Beschlüsse der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten;

3) gibt aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und des Ministerrats der Kasachischen SSR Gutachten ab bezüglich der Übereinstimmung der Verfassung der Kasachischen SSR und Gesetze der Kasachischen SSR mit den Akten anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen.

Bei Feststellung des Widerspruchs eines Rechtsaktes oder einzelner seiner Bestimmungen der Verfassung der Kasachischen SSR bzw. den Gesetzen der Kasachischen SSR richtet das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR sein Gutachten an das Gremium, das den Akt verabschiedet hat, damit es die Verletzung beseitigt. Durch dieses Gutachten wird die Durchführung des Aktes oder einzelner seiner Bestimmungen, die der Verfassung der Kasachischen SSR oder den Gesetzen der Kasachischen SSR widersprechen, ausgesetzt.

Das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR ist berechtigt, den Obersten Sowjet der Kasachischen SSR oder den Ministerrat der Kasachischen SSR um die Aufhebung der Verfassung oder der Gesetze der Kasachischen SSR widersprechender Akte der ihm rechenschaftspflichtigen Organe oder Amtspersonen anzugehen.

Die Organisation und der Modus der Tätigkeit des Verfassungsschutzkomitees werden durch das Gesetz über den Verfassungsschutz der Kasachischen SSR festgelegt.

Artikel 115. Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR kontrolliert die Tätigkeit der Staatsorgane, die ihm rechenschaftspflichtig sind.

Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR steuert die Tätigkeit des Komitees für Volkskontrolle der Kasachischen SSR, das das System der Organe der Volkskontrolle in der Republik anleitet.

Die Organisation und der Modus der Tätigkeit der Organe der Volkskontrolle werden durch das Gesetz festgelegt.

Artikel 116. Der Modus der Tätigkeit des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und seiner Organe wird durch das Statut des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und durch andere Gesetze der Kasachischen SSR festgelegt, die auf Grund der Verfassung der Kasachischen SSR verabschiedet werden.

Die Artikel 152, 153 und 155 des Kapitels 18 „Gericht und

Schiedsgericht“ sind in folgen

der Fassung darzulegen: „Artikel 152. Alle Gerichte der Kasachischen SSR werden auf der Grundlage der Wählbarkeit der Richter und der Volksbesitzer gebildet.

Die Volksrichter der Rayon- (Stadt-) Volksgerichte werden von den entsprechenden übergeordneten Sowjets der Volksdeputierten gewählt. Die Richter des Obersten Gerichts der Kasachischen SSR, die Richter der Gebietsgerichte und des Alma-Atar Stadtgerichts werden vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR gewählt.

Die Volksbesitzer der Rayon- (Stadt-) Volksgerichte werden auf Versammlungen von Bürgern an ihrem Arbeitsplatz oder am Wohnort in offener Abstimmung und die Volksbesitzer der übergeordneten Gerichte von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten gewählt.

Die Richter aller Gerichte werden für zehn Jahre und die Volksbesitzer aller Gerichte für fünf Jahre gewählt.

Die Richter und die Volksbesitzer sind den Wählern oder den Organen, von denen sie gewählt worden sind, verantwortlich, legen vor ihnen Rechenschaft ab und können in gesetzlich festgelegter Ordnung abberufen werden.

Artikel 153. Das Oberste Gericht der Kasachischen SSR ist das höchste Gerichtsorgan der Kasachischen SSR. Ihm obliegt die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit der Gerichte der Kasachischen SSR.

Das Oberste Gericht der Kasachischen SSR besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und Volksbesitzern.

Die Organisation und die Ordnung der Tätigkeit des Obersten Gerichts der Kasachischen SSR werden vom Gesetz über das Gerichtssystem der Kasachischen SSR festgelegt.

Artikel 154. Die Richter und Volksbesitzer sind unabhängig und unterordnen sich nur dem Gesetz.

Den Richtern und Volksbesitzern werden Bedingungen für die ungehinderte und effektive Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gewährt. Jegliche Einschüchterung in die Tätigkeit der Richter und Volksbesitzer bei der Ausübung der Rechtssprechung ist unzulässig und zieht eine gesetzliche Verantwortung nach sich.

Die Unantastbarkeit der Richter und Volksbesitzer sowie die anderen Garantien ihrer Unabhängigkeit werden durch das Gesetz über den Status der Richter in der UdSSR und andere Gesetzgebungsakte der UdSSR und der Kasachischen SSR festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Kapitel 9, 10 und 12 der Verfassung der Kasachischen SSR sind die daraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen in folgende Artikel der Verfassung der Kasachischen SSR einzutragen:

1. Die Artikel 70 und 71 sind in folgender Fassung darzulegen: „Artikel 70. Die Staatssprache der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik ist Kasachisch.

Russisch ist in der Kasachischen SSR die Sprache des zwischenstaatlichen Verkehrs.

In der Kasachischen SSR wird eine harmonische Entwicklung der russisch-nicht-russischen und der nicht-russisch-nicht-russischen Zweisprachigkeit bzw. das freie Funktionieren der Sprachen aller in der Republik lebenden nationalen Gruppen gewährleistet. Jegliche Einschränkungen im Gebrauch der jeweiligen Sprachen sind unzulässig.

Artikel 71. Die Kasachische SSR beteiligt sich an der Entscheidung von Fragen, die zur Kompetenz der UdSSR gehören, auf dem Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR, im Obersten Sowjet der UdSSR, im Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, in der Regierung der UdSSR und in anderen Organen der UdSSR.

Die Kasachische SSR sichert eine komplexe ökonomische und soziale Entwicklung auf ihrem Territorium ab, trägt zur Verwirklichung der Vollmachten der UdSSR auf diesem Territorium bei, verwirklicht die Beschlüsse der höchsten Organe der Staatsmacht und der Leitung der UdSSR.

Betriebe, Einrichtungen und Organisationen mit Unionsunterstützung können in der Republik nur mit Zustimmung des Ministerrats der Kasachischen SSR nach vorläufiger Vereinbarung mit den entsprechenden örtlichen Sowjets der Volksdeputierten geschaffen werden.

In den zu ihrem Kompetenzbereich gehörenden Fragen koordiniert und kontrolliert die Kasachische SSR die Tätigkeit der unangeleiteten Betriebe, Einrichtungen und Organisationen.

Die Kasachische SSR hat das Recht, Beziehungen zu anderen Staaten aufzunehmen, mit ihnen Verträge zu schließen, diplomatische sowie konsularische Vertreter zu tauschen und in internationalen Organisationen mitzuwirken.“

2. Der 3. Teil des Artikels 92 ist in folgender Fassung darzulegen:

„Artikel 170. Die Staatshymne der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik wird vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR bestätigt.“

10. Der Artikel 173 ist in folgender Fassung darzulegen: „Artikel 173. Eine Änderung der Verfassung der Kasachischen SSR erfolgt auf Beschluß des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, der durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl der Volksdeputierten der Kasachischen SSR angenommen wird.“

„Die Deputierten lassen sich in ihrer Tätigkeit von den Interessen des Volkes leiten, sie äußern und wahren die Interessen ihrer Wähler und berücksichtigen die ökonomischen, kulturellen, nationalen und anderen Besonderheiten der Territorien, in denen die Deputierten ihre Vollmachten ausüben“.

3. Der Artikel 93 ist in folgender Fassung darzulegen:

„Artikel 93. Der Deputierte verwirklicht seine Vollmachten in der Regel, ohne seine Produktions- oder dienstliche Tätigkeit zu unterbrechen.“

Für die Tagungen des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR oder für die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten sowie für die Ausübung der Vollmachten durch die Deputierten in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird der Deputierte von der Erfüllung seiner Produktions- oder Dienstpflichten befreit, wobei ihm die mit seiner Deputiertentätigkeit verbundenen Kosten aus Mitteln des entsprechenden Republik- oder des örtlichen Haushalts beglichen werden.

4. Der Artikel 96 ist in folgender Fassung darzulegen: „Artikel 96. Der Deputierte ist verpflichtet, vor den Wählern, Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen, die ihn als Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, Rechenschaft über seine Arbeit, die Arbeit des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR oder des örtlichen Sowjets der Volksdeputierten abzulegen.“

Ein Deputierter, der das Vertrauen der Wähler oder der gesellschaftlichen Organisation nicht gerechtfertigt hat, kann jederzeit auf Beschluß der Mehrheit der Wähler oder der gesellschaftlichen Organisationen, die ihn gewählt haben, nach der im Gesetz festgelegten Ordnung abberufen werden.“

5. Der Artikel 117 ist in folgender Fassung darzulegen: „Artikel 117. Der Ministerrat der Kasachischen SSR ist dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der neugewählte Ministerrat der Kasachischen SSR legt dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR das Programm der bevorstehenden Tätigkeit für die Dauer seiner Vollmacht zur Erörterung vor.“

Der Ministerrat der Kasachischen SSR legt Rechenschaft vor dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR über seine Arbeit nicht weniger als einmal im Jahr ab.“

6. Der 1. Teil des Artikels 118 ist in folgender Fassung darzulegen: „Der Ministerrat der Kasachischen SSR hat das Recht, die zur Kompetenz der Kasachischen SSR gehörenden Fragen der staatlichen Leitung zu entscheiden, sofern diese nicht laut Verfassung der Kasachischen SSR zur Kompetenz des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und seines Präsidiums sowie des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR gehören.“

7. Im Artikel 123 sind die Worte „auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze der UdSSR, der Kasachischen SSR, anderer Beschlüsse des Obersten Sowjets der UdSSR und seines Präsidiums“ durch die Worte „auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze der UdSSR und anderer Beschlüsse des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sowjets der UdSSR, der Gesetze der Kasachischen SSR und anderer Beschlüsse des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR“ zu ersetzen.

8. Der Artikel 125 ist mit den Teilen 2 und 3 folgenden Inhalts zu ergänzen:

„Die Arbeit der Gebiets-, Rayon-, Stadt- und Rayonsowjets der Volksdeputierten in den Städten wird von ihren Präsidien organisiert, die von den Vorsitzenden der Sowjets und in den Stadt- (rayongeleitete Städte), Siedlungs-, Dorf- und Aulowsjets von den Vorsitzenden dieser Sowjets geleitet werden.“

Die Vollmachten und die Ordnung der Tätigkeit der Präsidien der Vorsitzenden der Stadt- (rayongeleitete Städte), Siedlungs-, Dorf- und Aulowsjets der Volksdeputierten werden durch die Gesetzgebungsakte der UdSSR und der Kasachischen SSR festgelegt.“

9. Der Artikel 170 ist in folgender Fassung darzulegen:

„Artikel 170. Die Staatshymne der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik wird vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR bestätigt.“

10. Der Artikel 173 ist in folgender Fassung darzulegen: „Artikel 173. Eine Änderung der Verfassung der Kasachischen SSR erfolgt auf Beschluß des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, der durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl der Volksdeputierten der Kasachischen SSR angenommen wird.“

„Kapitel 12 Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR

Artikel 97. Höchstes Organ der staatlichen Macht der Kasachischen SSR ist der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR.

Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR ist bevollmächtigt, alle Fragen zu erörtern und zu lösen, die zur Kompetenz der Kasachischen SSR gehören.

Ausschließlich dem Obersten Sowjet der Kasachischen SSR obliegt es:

1) die Verfassung der Kasachischen SSR zu verabschieden und Änderungen an ihr vorzunehmen;

2) die Richtungen der innen- und außenpolitischen Tätigkeit der Kasachischen SSR gemäß den Hauptrichtungen der Innen- und Außenpolitik der UdSSR festzulegen;

3) Entscheidungen über Fragen des nationalstaatlichen Aufbaus zu treffen, die zur Kompetenz der Kasachischen SSR gehören;

4) Entscheidungen über die Veränderung der Grenzen der Kasachischen SSR mit anderen Unionsrepubliken nach gegenseitigem Einverständnis und ihrer Vorlegung dem Kongreß der Volksdeputierten zur Bestätigung zu treffen; die Ordnung der Lösung von Fragen der administrativ-territorialen Gliederung der Kasachischen SSR zu bestimmen; Gebiete, Rayons und Stadtbezirke zu bilden und abzuschaffen, die Ordnung der Unterstellung der Städte zu bestimmen, die Gebietsgrenzen zu verändern, die Rayons, Städte, Stadtbezirke, Arbeitsstellungen und andere Ortschaften zu benennen und umzu-benennen;

5) die Perspektivpläne und die wichtigsten Republikprogramme der ökonomischen und sozialen Entwicklung zu bestätigen; die Staatspläne der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Kasachischen SSR und den Staatshaushalt der Kasachischen SSR zu bestätigen; den Verlauf der Erfüllung des Plans und des Haushalts zu kontrollieren; die Rechenschaft über ihre Erfüllung zu bestätigen; im Notfall die Änderungen am Plan und Haushalt vorzunehmen;

6) den Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR zu wählen;

7) den Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR zu wählen;

8) den Vorsitzenden des Ministerrats der Kasachischen SSR zu ernennen und auf dessen Vorschlag die Zusammensetzung des Ministerrats der Kasachischen SSR zu bestätigen und Änderungen an ihr vorzunehmen; auf Vorstellung des Ministerrats der Kasachischen SSR Ministerien der Kasachischen SSR und Staatliche Komitees der Kasachischen SSR zu bilden oder aufzulösen;

9) das Komitee für Volkskontrolle der Kasachischen SSR, das Oberste Gericht der Kasachischen SSR sowie die Richter des Gebietsgerichts und des Alma-Atar Stadtgerichts zu wählen; den Staatlichen Hauptwahlrichter der Kasachischen SSR zu ernennen und das Kollegium der Staatlichen Schiedsrichter der Kasachischen SSR zu bestätigen;

10) das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR zu wählen;

11) Entscheidungen über die Durchführung der Volksabstimmung (des Referendums) zu treffen;

12) Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR anzuberaumen und die Zusammensetzung der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR zu bestätigen;

13) Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR und Wahlen der Volksbesitzer der Rayon- und Stadtgerichte der Kasachischen SSR anzuberaumen;

14) die Gesetze der Kasachischen SSR auszulegen;

15) im Rahmen des Kompetenzbereichs der Kasachischen SSR die gesetzliche Regelung der Tätigkeit der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, der Eigentumsverhältnisse, der Organisation der Leitung der Volkswirtschaft, des sozialen und nationalkulturellen Aufbaus, des Haushalts- und Finanzsystems, der Arbeitslenkung und Preisbildung, der Besteuerung, des Umweltschutzes und der Nutzung der Naturressourcen, der Wahrnehmung der Verfassungsrechte, -freiheiten und -pflichten der Bürger sowie anderer Beziehungen, der Bestimmung des Rechtsstatus der gesellschaftlichen Organisationen zu verwirklichen;

16) die Gleichberechtigung aller auf dem Territorium der Kasachischen SSR lebenden Natio-

nalitäten in Verbindung mit den allgemeinen Interessen und Belangen eines multinationalen Staates zu gewährleisten;

17) regelmäßig Berichte der durch ihn gebildeten oder gewählten Organe sowie der von ihm ernannten oder gewählten Amtspersonen entgegen zu nehmen;

18) Staatsauszeichnungen zu stiften und Ehrentitel der Kasachischen SSR festzulegen;

19) Erlasse und Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR und Verfügungen des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, Beschlüsse der Gebietsowjets und des Alma-Atar und des Leninsk Stadtowjets der Volksdeputierten aufzuheben, falls sie der Verfassung der UdSSR, der Verfassung der Kasachischen SSR und den Gesetzen der UdSSR und der Kasachischen SSR zuwiderlaufen;

20) Unionsakte über Amnestie von Bürgern, verurteilt von den Gerichten der Kasachischen SSR zu erlassen;

21) internationale Verträge der Kasachischen SSR zu ratifizieren und aufzuheben;

22) andere zur Kompetenz der Kasachischen SSR gehörende Fragen zu entscheiden;

Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR verabschiedet Gesetze und faßt Beschlüsse.

Die vom Obersten Sowjet der Kasachischen SSR verabschiedeten Gesetze und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den Gesetzen der UdSSR stehen.

Artikel 98. Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR besteht aus 360 Deputierten, die in folgender Ordnung gewählt werden:

270 Deputierten — von den Wahlkreisen mit etwa gleicher Wählerzahl;

90 Deputierten — von den Massenorganisationen der Republik nach dem vom Gesetz über die Wahlen der Volksdeputierten der Kasachischen SSR festgelegten Normen.

Artikel 99. Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR wird zu seiner ersten Tagung spätestens zwei Monate nach seiner Wahl einberufen.

Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR trifft auf Vorstellung der von ihm gewählten Mandatskommission die Entscheidung über die Anerkennung der Vollmachten der Deputierten und im Falle eines Verstoßes gegen die Wahlgesetzgebung — über die Ungültigkeit der Wahl einzelner Deputierter.

Artikel 100. Der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR nicht weniger als zweimal im Jahr zu seinen 2 Monate dauernden Tagungen einberufen.

Die außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR auf seine Initiative, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR oder mindestens eines Viertels des Bestands des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR einberufen.

Der ersten Sitzung des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR nach seiner Wahl hat — bis zur Wahl des Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR — der Vorsitzende der zentralen Wahlkommission der Volksdeputierten der Kasachischen SSR zu präsidieren; die weitere Verfahrensordnung der Sitzungen bestimmt der Oberste Sowjet der Kasachischen SSR.

Die Tagung des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR besteht aus seinen Sitzungen sowie aus den Sitzungen der ständigen Kommissionen, Komitees und anderen Kommissionen des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, die in der Zeit zwischen diesen Sitzungen abgehalten werden. Die Tagung wird auf den Sitzungen des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR eröffnet und geschlossen.

Artikel 101. Das Recht auf Gesetzesinitiative im Obersten Sowjet der Kasachischen SSR haben die Volksdeputierten der Kasachischen SSR, das Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, die Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR, der Ministerrat der Kasachischen SSR, die ständigen Kommissionen und Komitees des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, das Verfassungsschutzkomitee der Kasachischen SSR, die ständigen Kommissionen und Komitees des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR, das Oberste Gericht der Kasachischen SSR, die Staatlichen Hauptwahlrichter der Kasachischen SSR.

Das Recht der Gesetzesinitiative haben auch die Massenorganisationen in Gestalt ihrer Republikorgane und die Akademie

Aus unserer Post

Es handelt sich um ein ganzes Volk

Perestrojka, Glasnost und Demokratisierung bieten Möglichkeiten für die Lösung unserer Frage. Im Zuge der Umgestaltung ist es möglich, daß in nächster Zukunft auf der Landkarte der Sowjetunion die ASSR der Sowjetdeutschen entsteht.

Jeder Mensch hat seine enge Heimat. Sie ist die Hauptquelle der Liebe zur großen Heimat. Alle in der Stalinszeit deportierten Völker sehnen sich nach ihrer einstigen Heimat.

Die Verzögerung der Lösung unserer Frage trägt auch zur Auswanderung eines Teils der Sowjetdeutschen in die Bundesrepublik bei. Viele verlieren die Hoffnung auf die Wiederherstellung der Gerechtigkeit gegenüber den Deutschen.

Kundenwünsche — oberstes Gesetz

Helene Kulikowskaja ist im Dorf Rostowka, Gebiet Kokschtaw, als Verkäuferin tätig. Sie zeichnet sich durch ein gewissenhaftes Verhalten zu ihrer Arbeit aus.

Briefpartner gesucht

Seit diesem Jahr abonniere ich die Zeitung „Freundschaft“ und bin darüber sehr froh.

Nun zu meiner Person. Ich bin 1961 geboren, verheiratet. Mein Mann ist ungarischer Staatsbürger.

Kerstin TUGYI Röntgenstr. 8 Karl-Marx-Stadt 9030 DDR

Das Plakat ist wie ein entblößter Nerv eines Malers, der nicht gleichgültig gegenüber dem Leben der Umgestaltung...

Unsere Bilder hier sind nur eine kleine Kostprobe von den vielen Plakaten, die auf der zwischenrepublikanischen Ausstellung ausgestellt worden sind.

Kurze Interviews mit den Besuchern der Ausstellung. G. Iljassowa, Studentin der Kasachischen Pädagogischen Hochschule: „Mich, eine gestrige Schülerin und künftige Lehrerin, erschütterte die Wahrheit unserer Geschichte.“

J. Batyrkajew, Rentner, ehemaliger Zeichner: „Ich bin mit meiner Tochter hergekommen, nachdem ich die Anschlagzettel über die Ausstellung gelesen hatte.“

Hier ist eins dieser Plakate. Es stellt einen aufgeäumten Mitarbeiter der Rechtsordnung dar, dem Zehnrußelscheine die Augen verschleiern haben.

Man kann auch nicht ohne innere Bewegung das Plakat von S. Lepjoschkin, eines Malers aus Usbekistan, ansehen. „Das Salz der Aralsee“ heißt es. Auf leblosem, rissigem Erdboden ist eine große Salzpackung dargestellt.

Die Plakate sind in der Regel lakonisch. Aber die Schlichtheit überrascht einen durch die Exaktheit und Konkretheit. Die Augen — Reißzwecken, die Nase — eine große Büroklammer.



Das soziale Plakat



Das soziale Plakat kann meine Prinzipien nicht aufgeben. B. Dorgan zeigte, wie deutlich die unheilvolle Gestalt Stalins und der Stacheldraht der Stalinschen Lager durch diese „Prinzipien“ zu sehen sind.

Natürlich, sind nicht alle Arbeiten gleichwertig. Manche hätte man, um den Eindruck nicht abzuschwächen, überhaupt weglassen sollen. Die anderen sind zu aufwendig.

Alexandra WOLODINA Fotos: Wladimir Wakolkin

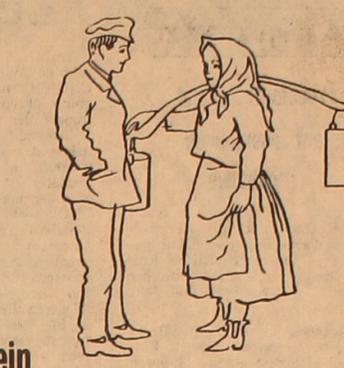


Ich ging ein Stücklein weiter fort, Schau' in die Höh', Du hast noch Zeit! „Adjé, du mein herztäusiger Schatz, Der Weg ist weit!“

„Schatz, bei einem andern stehn, Schatz das tut weh; Drum adje, mein herztäusiger Schatz, Du siehst mich nimmermehr!“

Wolgadeutsche Volkslieder mit Bildern und Weisen

Musical notation for the song 'Ich ging ein-mal ans Brün-ne-lein, trank a-ber nicht. Wollte su-chen mein'n herz-tau-si-gen Schatz, fand ihn a-ber nicht. nicht.'



Ich ging einmal ans Brünnelein

Ich ging ein Stücklein weiter fort, Schau' in die Höh', Du hast noch Zeit! „Adjé, du mein herztäusiger Schatz, Der Weg ist weit!“

„Du brauchst ja noch nicht zu gehn, Du hast noch Zeit!“ „Adjé, du mein herztäusiger Schatz, Der Weg ist weit!“

Zur Beachtung!

Am 25. August 1989 findet um 18.00 im Kulturpalast des Alma-Ataer Baumwollkombinats (AChBK, Ecke Prawda-Prospekt und Schaljapin-Straße) die fällige Sitzung der Gesellschaft „Wiedergeburt“ statt.

- Tagesordnung: 1. Mitteilung über Dominik Hollmanns Jubiläumsfeier in Kamyschyn von Viktor Heinz 2. Mitteilung über das Festival der deutschen Folklore in der Altairregion von Robert Korn. 3. Diskussion über den deutschen Muttersprachunterricht in Alma-Ata. 4. Deutsche Volkslieder, vorgetragen von Schauspielern des Deutschen Theaters.

Informeller Kinematograph kommt zustande

Die Vereinigung für die Filmproduktion und den Filmverleih „Fora-Film“ verkauft den Streifen „Auf die schönen Damen!“ Ein derartiges Inserat hätte in den sowjetischen Zeitungen noch dreimal oder auch zweimal wohl kaum erscheinen können.

Ein neues „Volkskollektiv“?

Der Lalenkunst wurde in unserem Dorf Michailowka, Gebiet Aktjubinsk, Rayon Chobdy, schon immer große Aufmerksamkeit geschenkt. Wir verstehen gut, daß die Lalenkunst auf ihre besondere Weise die sittlichen und ästhetischen Fähigkeiten der Ausübenden entwickelt.

Unser Kulturhaus

In unserem Dorf Kriwodanowka wurde den Werktätigen vor einigen Jahren ein neues Kulturhaus übergeben. Nun haben die Einwohner des Dorfes die Möglichkeit ihre Freizeit gemäß ihren Interessen sinnvoll zu gestalten.

Kleine Völkerschaften Kirgisiens — Erfolge und Probleme

Die Arbeit im Zusammenhang mit der Nationalitätenpolitik ist keine einfache, sondern eine langwierige Sache, sie hat aber begonnene und zwar durch konkrete Dinge, hat der Prorektor der Kirgisischen Staatlichen Universität Boris Kubajew in einem TASS-Gespräch erklärt.

Programmvorschau des Deutschen Radios Alma-Ata

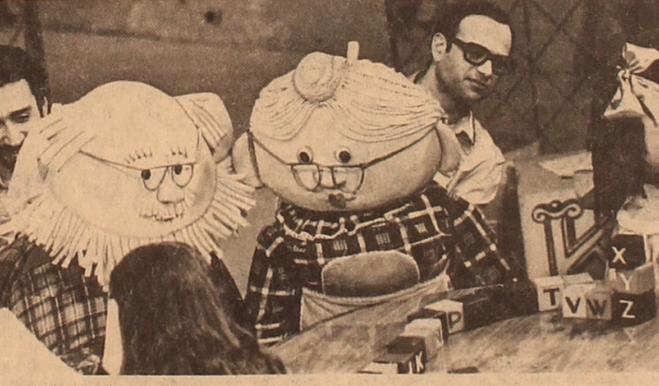
In unserer Dienstaussage am 22. August legten wir den Schwerpunkt auf Beiträge zu aktuellen Themen in der Landwirtschaft. Heute gehört dazu in erster Linie die Getreideerhebung.

Unser Kulturhaus

Großer Beliebtheit erfreut sich die Folkloregruppe, die Rubin Riffiling anleitet. Ihren Erfolg haben die Lalenkünstler vor allem dem Temperament und der musikalischen Begabung ihres Leiters zu verdanken.

Offensichtlich spielen da noch immer die alten Denkschemata eine Rolle. Sie müssen aber vollständig überwunden werden, damit sich auch die Sowjetdeutschen in der Bruderfamilie der Sowjetvölker wie gleiche fühlen und ihre Traditionen des künstlerischen Schaffens pflegen können.

Heinrich AURAS, Gebiet Nowosibirsk



Moskau, Nach 20 Jahren ist im Fernsehen die Lehrendung „Französisch für Vorschulkinder“ wiederaufgenommen worden. Der Regisseur O. N. Surikow und der Redakteur W. W. Michailowa haben ein Kollektiv von Gesinnungsgenossen geschaffen.

Im Bild: Ein Moment der Sendung, beruhend auf dem Dialog der Puppengestalten, die den Kleinen die ersten Sprechfertigkeiten beibringen.

Foto: TASS

Unser Kulturhaus

Der Film ist noch nicht auf den Massenschirm gekommen, aber es wurden bereits rund 1.000 Kopien von ihm schon verkauft. Seine ersten Zuschauer — Filmschaffende — schätzten die geistreiche Filmkomödie.

Das ist nur eines der Beispiele dafür, welche umfassende Möglichkeiten für die Entfaltung schöpferischer Initiative die Perestrojka in der sowjetischen Gesellschaft eröffnet.

Der Meinung von Boris Kubajew könnten sich Vertreter fast aller Nationalitäten und Völkerschaften anschließen, die in Kirgisien leben.

Der Meinung von Boris Kubajew könnten sich Vertreter fast aller Nationalitäten und Völkerschaften anschließen, die in Kirgisien leben.

Programmvorschau des Deutschen Radios Alma-Ata

In unserer Dienstaussage am 22. August legten wir den Schwerpunkt auf Beiträge zu aktuellen Themen in der Landwirtschaft. Heute gehört dazu in erster Linie die Getreideerhebung. Ein präzisierendes Überblick über den Verlauf der Ernte auf den Feldern des Rayons und Gebiets Pawlodar bietet der Funkbericht unserer Reporterin Irmitraud Warken. Ihre Unterhaltung mit dem Chefagronomen des Sowchos „Majak“ ist für Sie zugleich auch eine umfassende Information über die Sachlage in diesem Betrieb. Auch unser Mitarbeiter Alexander Frank behandelt in seinem Kommentar „Wie es das Leben verlangt“ so manche Agrarprobleme. Er verdeutlicht am Beispiel der Familienbrigade Klaus aus dem Sowchos „Gigant“ im Gebiet Alma-Ata die Vorteile der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Familienmaßstab.

Unsere Anschrift: Kazachskaja SSR, 480044, Alma-Ata ul. M. Gornjogo, 50 4-A OTK

Yorzimmer des Chefredakteurs — 33-42-69, stellvertretende Chefredakteure — 33-92-91, 33-38-53; Redaktionssekretär — 33-37-77, sekretariat — 33-34-37; Abteilungen: Ideologische Massenarbeit — 33-38-69; 33-38-04; Ökonomik — 33-35-09; Wirtschaftsinformation — 33-35-02; 33-37-62; Kultur — 33-43-84; 33-33-71; Leserbriele — 33-48-29, 33-33-96, 33-33-33; Literatur — 33-38-80; Stilredakteur — 33-45-56; Übersetzungsbüro — 33-26-62; Schreibbüro — 33-25-87; Korrektoren — 33-92-84. Unsere Korrespondentenbüros: Dshambul — 5-19-02; Kustanai — 5-34-40; Pawlodar — 46-88-33; Petropawlowsk — 6-53-62; Zelinograd — 2-04-49.

«ФРОЙНДШАФТ» ИНДЕКС 65414 Выходит еженедельно, кроме воскресенья и понедельника

Ордена Трудового Красного Знамени типография Издательства ЦК Компартии Казахстана 480044, пр. Ленина, 2/4

Газета отпечатана офсетным способом М 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 П 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Объем 2 печатных листа Заказ 12304